



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Interpellation von Hansruedi Wirz, SVP Fraktion: Auswirkungen des Einsprache- und Beschwerderechts der "Natur- und Landschaftsschutzkommission, (NLK)" auf Baubewilligungen**

Autor/in: [Hansruedi Wirz](#)

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 17. März 2016

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Der Kanton Basel-Landschaft und Einwohnergemeinden erheben schützenswerte Landschaften und Naturobjekte im Rahmen ihrer raum- und nutzungsplanerischen Aufgaben und nehmen diese ins Inventar der geschützten Naturobjekte auf ([Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz, NLG 790](#)). Die Nutzungspläne haben dabei die nach § 12 des NLG zu schützenden Objekte zu enthalten. Das Errichten von neuen Bauten / Anlagen in diesen Gebieten gestaltet sich derweil sehr schwierig. Im Rahmen der Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren von Bauten und Anlagen prüfen diverse institutionalisierte Fachgremien im Kanton Basel-Landschaft, inwiefern die geplanten Bautätigkeiten den Schutzwert des entsprechenden Landschafts- respektive Naturobjekts beeinträchtigen. Zu den besagten Fachgremien gehört auch die kantonale Fachstelle für Natur und Landschaft des Kantons Basel-Landschaft. Sie prüft bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen und stellt der Bewilligungsbehörde Antrag auf Bewilligung, Bewilligung mit Auflagen oder Ablehnung eines Gesuchs. Gesuche von grösserer Relevanz unterbreitet sie der kantonalen Natur- und Landschaftskommission (NLK) - einer paritätisch aus Fachpersonen Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft gebildeten Fachkommission.

Gemäss § 20 des Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) gehört es zu den Aufgaben des NLK, Gesuche für Bauten und Anlagen, Projekte für Tiefbauten, Planungen und Meliorationen, Konzessionsgesuche für Freileitungsbau, Touristikanlagen, Pipelines, Wasserbauten, Gesuche für Deponien und dergleichen zu begutachten, die den Naturhaushalt schwerwiegend beeinflussen oder das Landschaftsbild wesentlich verändern würden.

Diese vom Regierungsrat eingesetzte Kommission ist allen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes befugt, Einsprache oder Beschwerde zu erheben. Entsprechend haben die Stellungnahmen der NLK gegenüber der Bewilligungsbehörde relativ grosses Gewicht.

Die ohnehin anspruchsvollen prüfungs- und bewilligungstechnischen Verfahrenswege für Bauvorhaben durch die Verwaltungsinstanzen werden durch das Einsprache- und Beschwerderecht der NKL dadurch verlängert.

Der Regierungsrat wird daher gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Bauvorhaben wurden der NLK in den letzten zehn Jahren zur Beurteilung unterbreitet? Gibt es eine entsprechende, jährliche Übersicht?
2. Welchem Anteil an der Gesamtzahl der eingereichten Baugesuche entspricht das?
3. Wie viele Einsprachen wurden seitens NLK in den vergangenen zehn Jahren jährlich erhoben?
4. Wie vielen und welchen Einsprachen wurden stattgegeben?

5. Welches Beurteilungsverfahren wendet die NLK an? Orientiert sich die NLK an einer systematischen Beurteilungsmatrix?
6. Neben der Natur- und Landschaftskommission besteht die "Abteilung Natur und Landschaft" als kantonale Naturschutzfachstelle. Wie ist hierbei die Abgrenzung der Aufgaben zwischen der Natur- und Landschaftskommission und der "Abteilung Natur und Landschaft"?
7. Die NLK hat die Möglichkeit, Beiträge bis 50'000 Franken zu gewähren. Für welche Projekte kann die NLK diese Gelder sprechen und nach welchen Kriterien erfolgt diese Vergabe? Gibt es eine jährliche Übersicht der gesprochenen Gelder?